
MITTEILUNGSVORLAGE

M/2014/0150

Beratungsfolge:

Planungs-und Verkehrsausschuss

Termin

28.01.2016

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Antrag gemäß Geschäftsordnung bezüglich Bauarbeiten auf dem Grundstück Gemarkung Miel, Flur 9, Flurstücke 44, 45 und Flur 10, Flurstück 37/1, 37/3, 38/1, 973, Bonner Str. 27

Sachverhalt:

Auf den als Anlage beiliegenden Antrag der SPD Ratsfraktion Swisttal vom 11.01.2016 wird verwiesen.

Der Beschluss des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 22.10.2015 bezüglich der Bauvoranfrage zur Errichtung eines Pferdestalls, einer Bewegungshalle (Zelt) und eines Bewegungsplatzes wurde der Bauaufsichtsbehörde übermittelt. Über den Antrag ist bislang nicht entschieden.

Nach Hinweisen auf die Durchführung umfangreicher Bautätigkeiten auf dem Grundstück hat die Gemeinde die Bauaufsichtsbehörde eingeschaltet. Bei einer Ortsbesichtigung am 17.12.2015 durch die Bauaufsichtsbehörde im Beisein eines Vertreters der Gemeinde wurde festgestellt, dass Abgrabungen begonnen sowie Flächen mit Schotter aufgefüllt und verdichtet wurden. Die Bauaufsichtsbehörde verhängte daraufhin gegenüber dem Eigentümer mündlich einen sofortigen Baustopp und leitete ein Ordnungswidrigkeitenverfahren ein. Eine schriftliche Bestätigung der mündlichen Anordnung erfolgte durch die Bauaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.12.2015 per Zustellungsurkunde unter Androhung eines Zwangsgeldes sowie unter Anordnung der sofortigen Vollziehung. Leider wurde festgestellt, dass die Arbeiten nach Zustellung der Anordnung bewusst fortgeführt wurden. Die Bauaufsichtsbehörde erhöhte daraufhin das Zwangsgeld.

Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege wurde von der Gemeinde über den Vorgang informiert. Seitens der Unteren Denkmalbehörde erfolgte ebenfalls die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens. Auch der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde die Arbeiten unverzüglich einzustellen, wurde nicht nachgekommen.

Zur Information wird angemerkt, dass sich der Grundstückseigentümer bereits am 19.05.2015 bei der Gemeinde zu möglichen Bau- bzw. Umgestaltungsmaßnahmen auf den

Grundstücksflächen erkundigte. Dabei teilte der Eigentümer mit, dass Informationen beim RSK über in früheren Jahren eingereichte Bauanträge bzw. Bauvoranfragen eingeholt wurden. Die Gemeinde informierte im Gespräch über die voraussichtliche Genehmigungsfähigkeit der vorgetragenen Pläne und der diversen Bau- bzw. Umbaumaßnahmen zur Haltung von Pferden usw.. Dabei wurde von der Gemeinde ausführlich über die grundstücksbezogenen Vorschriften des Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes hingewiesen. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass für sämtliche Baumaßnahmen im Bereich des „Spießenhofes“ ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren im Sinne des § 9 DSchG NRW durchzuführen sowie die Untere Landschaftsbehörde zu beteiligen ist und insbesondere Erdbewegungen nur mit Zustimmung der Gemeinde und unter Begleitung des Amtes für Bodendenkmalpflege erfolgen dürfen.

Leider ist festzustellen, dass der Baustopp nach allen schriftlichen sowie mündlichen Aufforderungen nicht eingehalten und weitere gravierende Eingriffe in die Grundstücksgegebenheiten vorgenommen wurden. Die Gemeinde wird daher in Ihrer Funktion als Untere Denkmalbehörde und der Rhein-Sieg-Kreis als Bauaufsichtsbehörde weitere ordnungsbehördliche Schritte einleiten.